

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



Betroffene Bereiche	 Bioland Verband	 EG-Öko-Verordnung
<b>Allgemeines</b>		
<b>Bewirtschaftungsform</b>	Gesamtbetriebsumstellung, ausschließlich biologische Bewirtschaftung aller Betriebszweige vorgeschrieben	Teilumstellung zulässig, biologische und konventionelle Bewirtschaftung in einem Betrieb möglich
<b>Düngung</b>		
<b>Höhe der Stickstoff-Düngung</b>	In der Landwirtschaft orientiert sich die Höhe der Düngung an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche. Jährlich zugelassen sind max. 1,4 Dungeinheit (DE) pro ha, dies entspricht 112 kg N (Stickstoff) pro ha und Jahr. Der Gesamteinsatz ist beim Gemüse- und Zierpflanzenbau auf 110 kg Stickstoff begrenzt (Gewächshaus 330 kg), im Obstbau und in Baumschulkulturen auf 90 kg, bei Hopfen auf 70 kg N. Im Weinbau ist die N-Menge auf insgesamt 150 kg/ha im 3-jährigen Turnus begrenzt.	Die Gesamtstickstoffdüngermenge ist nicht begrenzt. Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (Wirtschaftsdünger) ist auf jährlich 170 kg N pro ha begrenzt. Für Gartenbau und Sonderkulturen gibt es keine speziellen Regelungen.
<b>Zukauf von Stickstoffdüngern</b>	Im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Zukauf auf maximal 40 kg N pro ha und Jahr limitiert.	Der Zukauf ist nicht limitiert.
<b>Konv. Wirtschaftsdüngerzukauf</b>	Verwendung von konv. Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemist möglich. Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig.	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig.
<b>Organische Handelsdünger</b>	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten.	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen.
<b>Gärreste aus Biogasanlagen</b>	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen bei Bioland nicht als Dünger verwendet werden.	Nicht geregelt

<b>Tierhaltung</b>		
<b>Maximale Tieranzahl pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche</b>	Geringere zulässige Tierzahlen bei Geflügel und Schweinen: <b>140 Legehennen, 280 Hähnchen oder 10 Mastschweine pro ha</b>	Höhere zulässige Tierzahlen bei Geflügel und Schweinen: <b>230 Hennen, 580 Hähnchen, 14 Mastschweine pro ha</b>
<b>Kuhtrainer</b>	<b>Die Verwendung eines Kuhtrainers ist unzulässig</b> (bei angebundenen Milchkühen knapp oberhalb des Rückens angebrachter Metallbügel oder Draht, der ihr einen Stromschlag versetzt, wenn sie beim Harnen oder Koten artgemäß den Rücken krümmt. Dadurch wird sie gezwungen, einen Schritt zurückzutreten und statt auf die eigene Liegefläche in den Mistgraben zu harnen bzw. zu koten)	<b>Nicht geregelt.</b>
<b>Junghennenaufzucht</b>	<b>Für die Aufzucht von Junghennen gibt es spezielle Regelungen.</b>	<b>Derzeit nicht speziell geregelt.</b>
<b>Tierarzneimittel</b>	<b>Die Verwendung von zahlreichen Wirkstoffen bzw. Wirkstoffgruppen ist verboten oder nur eingeschränkt zulässig</b>	<b>keine Einschränkungen</b>
<b>Futter</b>		
<b>Futter vom eigenen Hof, Futterzukauf</b>	Für Wiederkäuer und Pferde muss mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Auch das für alle anderen Tierarten muss überwiegen (mind. 50 %) auf dem eigenen Betrieb oder in einer regionalen Kooperation erzeugt werden.	Für Wiederkäuer und Pferde muss mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Futter für Schweine und Geflügel darf zu 80 % zugekauft werden.
<b>zugelassene konventionelle Futtermittelkomponenten</b>	Grundsätzlich 100% Biofutter. Nur wenn Biokomponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht, sind folgende Ausnahmen möglich: Bei Schweinen (allerdings nur bei säugenden Zuchtsauen, Ferkel und in der Vormast, nicht in der Endmast) können max. 5 % konventionelle Futtermittel eingesetzt werden; ebenso bei Geflügel Zulässige Komponenten sind ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß oder Maiskleber.	Grundsätzlich 100% Biofutter. Nur wenn Biokomponenten nicht verfügbar sind, dürfen konv. Komponenten gefüttert werden, und zwar bei Schweine (auch in der Endmast) und bei Geflügel bis max. 5 %. Keine weitere Einschränkung bei den zulässigen Komponenten.

# Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



Fischmehl als Futtermittel	Fischmehl ist als Futterbestandteil nicht zulässig.	Fischmehl ist als Futterbestandteil zum Beispiel für Geflügel zulässig.
Silage-Fütterung Wiederkäuer	Die ganzjährige ausschließliche Fütterung mit Silage ist verboten. Im Sommer überwiegend Grünfütterung.	Nicht geregelt
<b>Pflanzenbau</b>		
Risikofaktoren	Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen.	Nicht ausdrücklich geregelt
Pflanzenschutz	Die Verwendung von Kupfer für den Pflanzenschutz ist auf maximal 3 kg (Hopfen 4 kg) je ha und Jahr beschränkt.  Chemisch-synthetische Pyrethroide dürfen nicht eingesetzt werden.	Soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben, ist die zulässige Kupfermenge in der EG-Öko-Verordnung auf 6 kg je ha und Jahr beschränkt, in einzelnen Jahren unter bestimmten Voraussetzungen auch höher. Chemisch-synthetische Pyrethroide dürfen in Schädlingsfallen in Obstkulturen im Mittelmeerraum eingesetzt werden.
Verwendung von Torf	Bei der Jungpflanzenanzucht darf max. 80 %, bei Topfkulturen max. 50 % Torf im Substrat vorhanden sein.	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau
Gewächshausheizung im Gemüsebau	Wenn mit fossiler Energie (Öl oder Gas) geheizt wird, dürfen im Winter die Gewächshäuser nur frostfrei gehalten werden (ausgenommen sind Jungpflanzen- und Topfkräuteranzucht)	Keine Beschränkung der Gewächshausheizung
Pilzanbau	Sämtliche Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs im Pilzsubstrat müssen aus Bio-Erzeugung stammen.	Im Substrat darf konventioneller Mist bis zu 25 Vol.% eingesetzt werden, wenn kein Biomist verfügbar ist.
<b>Verarbeitung</b>		
Kennzeichnung	„Bio“ darf verwendet werden, wenn 100% der Zutaten ökologischer Herkunft sind. Bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von Zutaten Öko-Qualität kann der Verband eine Ausnahmegenehmigung für konventionelle Zutaten bis zu einem Anteil von maximal 5% genehmigen, wenn in Anhang IX der EG-Öko-VO 889/2008 gelistet	„Bio“ darf verwendet werden, wenn 95% der Zutaten ökologischer Herkunft sind und die restlichen max. 5% konventionellen Zutaten in Anhang IX der EG-Öko-VO 889/2008 gelistet sind.

## Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EG-Öko-Verordnung anhand einiger Beispiele



<b>Zusatzstoffe</b>	<b>21 Stoffe zugelassen</b>	<b>47 zugelassen</b>
<b>Nitritpökelsalz</b>	Nitritpökelsalz ist bei Bioland nicht zugelassen.	Nitritpökelsalz für Fleischerzeugnisse zulässig
<b>Enzyme/ Starterkulturen</b>	Enzyme und Starterkulturen sind nur produktgruppenspezifisch zugelassen.	Enzyme und Starterkulturen sind allgemein zugelassen, wenn GVO-frei.
<b>Verarbeitung</b>	Die Verarbeitung wird für die Produktgruppen hinsichtlich erlaubter Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe, Verfahren, Verpackung, Hygiene und Qualitätssicherung geregelt.	Die Verarbeitung von Produkten ist nur hinsichtlich erlaubter Zusatz- und Hilfsstoffe geregelt.
<b>Verfahren</b>	Umstrittene Verfahren sind verboten (Negativliste).	Keine Regelung, außer: Die Anwendung ionisierender Strahlung ist verboten.
<b>Verpackung</b>	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen (Positivliste).	Keine Regelung in der EU-Öko Verordnung, Verpackungseinatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht.